

Satzungsentwurf

ASM Alumni Sozialmanagement e. V.

- Förderkreis der Sozialmanagement AbsolventInnen der Leuphana Universität Lüneburg -

§ 1

Name / Sitz / Ziele und Aufgaben

(1) Der Name des Vereins lautet: ASM Alumni Sozialmanagement e. V. – Förderkreis der Sozialmanagement AbsolventInnen der Leuphana Universität Lüneburg.

(2) Der Vereinsitz ist Lüneburg. Dort erfolgt der Eintrag in das Vereinsregister.

(3) Der Verein ist eine Netzwerkeinrichtung der Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement der Leuphana-Universität Lüneburg.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein befördert im Rahmen des § 2 auch die Interessen des unter Abs.3 benannten Personenkreises. Zu diesen Interessen gehören insbesondere:

- die Förderung der Berufspraxis Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Sozialmanagement;
- der Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung der Kontaktpflege der AbsolventInnen untereinander;
- die langfristige Bindung der AbsolventInnen im Sinne einer corporate Identity an die Hochschule;
- der Wissenstransfer Praxis - Hochschule – Praxis;
- die Verbreitung fachlicher, rechtlicher und berufspolitischer Informationen für die Absolventinnen und Absolventen;
- das Einwerben von Spenden und Sponsorenleistungen zur Finanzierung von Satzungsaufgaben und Zielen des Vereins;
- aktive Förderung des Sozialmanagementstudienprofils und des Masterabschlusses: Master of Social Management, MSM, in der Fachöffentlichkeit;
- die Förderung von Projekten zur Evaluation des Studienabschlusses;
- die Entwicklung und Anregung neuer curricularer Angebote im Studienbereich Sozialmanagement und Sozialarbeit;
- die fachliche und hochschulpolitische Unterstützung des Weiterbildenden Studiengangs und seiner Leitung;

- die Förderung von Projekten des Sozialmanagements im europäischen Kontext;
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement;
- die Karriereförderung der AbsolventInnen;
- die Förderung von Aktivitäten und Projekten an der Schnittstelle von grundständigen Studiengängen zur Sozialarbeit und dem Sozialmanagement;
- Entwicklung von eigenen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Beteiligung an geeigneten Veröffentlichungsreihen, Erstellung eigener Websites des Förderkreises;
- die Beförderung und Pflege des Kontaktes zur Fachöffentlichkeit.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Organe / Amtszeit / Mitgliedsbeiträge

(1) Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand.

(2) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre.

(3) Ergibt sich nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung keine Nachfolge, so führt der bisherige Vorstand die Amtsgeschäfte des Vereins so lange weiter, bis sich ein neuer Vorstand bildet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 4 Mitglieder / Wahlrecht

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- A) Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement der Leuphana Universität Lüneburg
- B) Lehrende des Weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement der Leuphana Universität Lüneburg
- C) Andere Personen der fachlichen Sozialmanagementöffentlichkeit bzw. natürliche und juristische Personen die gewillt sind, die Vereinszwecke zu fördern.

(2) Das Wahlrecht haben alle eingetragenen Mitglieder des Vereins.

(3) Über Anträge der Mitgliedschaft aus dem Bereich C des Abs. 1 entscheidet der Vorstand im Einzelfall und mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

(5) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss dann ausgeschlossen werden, wenn dem Verein durch ihr Verhalten ein materieller wie immaterieller Schaden, z. B. im Ansehen der Öffentlichkeit, entstanden ist oder ein grober Verstoß gegen die satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt ist. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(6) Der Austritt als Vereinsmitglied kann nur zum Jahresschluss – mit einer Frist von drei Monaten – schriftlich erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem evtl. vorhandenen Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vertreten. Beide sind allein vertretungsbe-rechtigt und führen die laufenden Geschäfte des Vereins und leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

(2) Drei Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zwei weitere beratende Mitglieder sind die Studiengangsleitung des Weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement der Leuphana Universität Lüneburg sowie ein Mitglied des Lehrkörpers oder ein Vertreter der Fachöffentlichkeit auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

(3) Der Vorstand wählt aus der Gruppe der direkt durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsvertreter eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. Vorsitzenden sowie einen Protokoll- und Rechnungsführer.

(4) Regelt die Geschäftsordnung nichts anderes, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Mindestens zwei davon müssen Mitglieder der Gruppe der AbsolventInnen sein.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes können auch durch ein geeignetes schriftliches Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 6 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnungen

(1) Für die Annahme der Satzung genügt jeweils die einfache Mehrheit in der konstituierenden Mitgliederversammlung des Vereins.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der diesem Organ angehörenden Mitglieder.

(5) Mögliche Gliederungen (z. B. regionale Gruppen) sowie die Führung von Personal des Vereins obliegt dem Vorstand. Er kann hierbei Teilaufgaben delegieren.

§ 7 Mitgliederversammlungen / Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl / Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung sollte mind. einmal im Jahr zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 14 Tagen und der Nennung der Tagesordnungspunkte.

(3) Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auch im schriftli-

chen Umlaufverfahren in geeigneter Verbreitung bei den Mitgliedern erfolgen.

(4) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 % der eingetragenen Vereinsmitglieder dies wünschen und mit ihrer Unterschrift dem Vorstand gegenüber erklären.

(5) Regeln die Geschäftsordnungen nichts anderes, so sind für die Erreichung der einfachen Mehrheit mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung, wenn mind. 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertretung festgestellt.

(7) Wird - wegen der fehlenden Beschlussfähigkeit einer Versammlung nach Abs. 6 - die Abhal-

tung einer „außerordentlichen Mitgliederversammlung“ notwendig, so darf diese vom Vorstand mit gleicher Tagesordnung sofort einberufen werden, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 8

In-Kraft-treten / Auflösung des Vereins

(1) Diese Satzung tritt nach dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg und nach der ersten konstituierenden Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Betreuungsverein Lüneburg e. V. zu.